

Tipps für Kandidatinnen und Kandidaten mit nicht bestandenem QV

Prüfungswiederholung

Leider haben Sie Ihr Qualifikationsverfahren QV nicht bestanden. Gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz können Sie zweimal wiederholen. Dabei müssen alle ungenügenden Qualifikationsbereiche (Prüfungsfächer) wiederholt werden und zwar in ihrer Gesamtheit, d.h. auch genügende Positionen müssen nochmals abgelegt werden. Sie können aber auch das ganze Qualifikationsverfahren wiederholen. Dann sind jedoch nicht nur die ungenügenden, sondern auch die genügenden Bereiche zwingend nochmals abzulegen. Auf der Anmeldung bei Bedarf bitte ankreuzen. Der frühestmögliche Wiederholungszeitpunkt ist im Jahr 2023. Gesuche um vorzeitige Prüfungswiederholung werden von der Prüfungskommission nicht bewilligt.



Anmeldung

Für die Anmeldung zur Prüfungswiederholung sind **SIE** verantwortlich, auch wenn Sie einen neuen Lehrvertrag haben. Das Anmeldeformular für Repetierende, das Sie mit Ihrem Notenbescheid erhalten haben, senden Sie uns bis spätestens 31. August des der Wiederholungsprüfung vorangehenden Jahres ein. Später eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt für die Prüfungen im Folgejahr.

Eine Prüfungswiederholung ist jedoch auch in einem späteren Jahr möglich und muss nicht zwingend schon im nächsten Jahr sein. Die Anmeldung muss jedoch in jedem Fall bis spätestens 31. August des der Prüfung vorangehenden Jahres bei uns eingereicht werden.

➤ Niveau- oder Berufswechsel

Einen Berufs- oder Niveauwechsel innerhalb Ihres Berufsfeldes können Sie **mit Ihrer Prüfungsanmeldung** beantragen (rechts ankreuzen). Wir werden Ihren allfälligen Antrag gerne prüfen.

➤ Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich wegen einer bleibenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung muss spätestens **mit der Prüfungsanmeldung** eingereicht werden. Das Gesuchsformular finden Sie unter: www.beruf.bl.ch: ➤ Betriebliche Ausbildung ➤ Qualifikationsverfahren ➤ Nachteilsausgleich. Ein Attest einer anerkannten Fachstelle (siehe Merkblatt zum Nachteilsausgleich), welches nicht älter als drei Jahre sein darf, muss dem Gesuch beigelegt werden. Ein Arzzeugnis wird nur bei einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung akzeptiert. Später eingereichte Gesuche werden nur berücksichtigt, wenn die Beeinträchtigung erst nach dem Anmeldeprozess festgestellt und dies von einer anerkannten Fachstelle bestätigt wird. „Prüfungsangst“ oder mangelnde Sprachkenntnisse ermöglichen keinen Nachteilsausgleich.



Berufsfachschule

Bei ungenügenden theoretischen Qualifikationsbereichen (Allgemeinbildung, Berufskennntnisse, Fachzeichnen, Fachenglisch, Fachrechnen, Pflanzenkenntnisse, etc.) ist es möglich, die Berufsfachschule nochmals kostenlos zu besuchen.

➤ Allgemeinbildung

Variante 1.: Sie besuchen die Schule nochmals regelmässig während zwei Semestern und erhalten neue Erfahrungsnoten. Sie erstellen eine neue Vertiefungsarbeit VA und Sie wiederholen die Schlussprüfung SP. In diesem Fall zählen nur die neuen Noten (Erfahrungsnoten, Vertiefungsarbeit, Schlussprüfung).

Die Anmeldung für den Unterricht müssen Sie bei der Berufsfachschule bis spätestens Ende Juli vornehmen. Zudem müssen Sie Ihre Prüfungsanmeldung bis spätestens 31. August an unsere Adresse senden.

Variante 2.: Sie besuchen den Unterricht nicht mehr und werden nur zur Wiederholung der Schlussprüfung SP vom Juni aufgeboten. In diesem Fall erhalten Sie zwar eine neue SP-Note, die alten Erfahrungsnoten und die VA-Note bleiben aber stehen für die Berechnung des neuen Notenschnitts. Ihre Prüfungsanmeldung bis spätestens 31. August an unsere Adresse senden.

➤ Berufskennntnisse, Fachzeichnen, Fachenglisch, etc.

Die Wiederholung von Erfahrungsnoten ist nicht obligatorisch. Wenn Sie die Berufsfachschule aber nochmals während zwei Semestern besuchen, erhalten Sie automatisch neue Erfahrungsnoten. Dies gilt auch für die Wiederholung der ÜK-Noten und je nach Beruf für betriebliche Noten (gilt nicht für Art. 32-Absolvierende, da gemäss Bildungsverordnung die Berechnung des Prüfungsergebnisses ohne Erfahrungsnoten ist).

Variante 1: Sie besuchen die Schule nochmals regelmässig während zwei Semestern und erhalten neue Erfahrungsnoten. Die neuen Erfahrungsnoten zählen auch dann, wenn sie schlechter als die alten Erfahrungsnoten sind. Die Anmeldung für den Unterricht müssen Sie bei der Berufsfachschule bis spätestens Ende Juli vornehmen und die Prüfungsanmeldung bis spätestens 31. August an unsere Adresse senden.

Variante 2: Sie besuchen die Schule nicht. In diesem Fall zählen Ihre alten Erfahrungsnoten. Sie absolvieren lediglich die Prüfungen. Die Prüfungsanmeldung bis spätestens 31. August an unsere Adresse senden.



Vertrag

Eine Lehrvertragsverlängerung mit Ihrem bisherigen Ausbildungsbetrieb oder ein Lehrvertrag für ein Jahr mit einem anderen Betrieb muss von der Hauptabteilung Berufsbildung, Rosenstrasse 25, 4410 Liestal, genehmigt werden. Eine Prüfungswiederholung ist aber auch ohne Lehrvertrag möglich.



Prüfung im Betrieb

Wenn Sie keinen Lehrvertrag mehr haben oder Art. 32-Absolvierende sind (Nachholbildung), und Prüfungsteile wiederholen müssen, welche in einem Betrieb stattfinden (individuelle Prüfung IPA, praktische Betriebsprüfung, Beratung und Verkauf, etc.), benötigen Sie einen geeigneten Betrieb und allenfalls eine vorgesetzte Fachkraft. Die Betriebsangaben müssen uns mit der Prüfungsanmeldung gemeldet werden. Wenn Sie zum Anmeldezeitpunkt noch auf Stellensuche sind, dann melden Sie sich bei uns, damit wir Ihnen eine Nachfrist gewähren können.



Kosten

➤ **Besuch Unterricht**

Kostenlos. Wenn Sie sich anmelden, dann aber nicht erscheinen, werden Ihnen die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Melden Sie sich beim Schulsekretariat sofort wieder ab, wenn Sie die Schule doch nicht besuchen wollen.

➤ **Besuch überbetriebliche Kurse**

Wenn Sie wieder einen Lehrvertrag haben, übernimmt die Kosten der Lehrbetrieb. Ohne Lehrvertrag müssen Sie die Kurskosten selber tragen. Bis Ende Juli beim ÜK-Sekretariat anmelden bitte.

➤ **Prüfungskosten**

Die Prüfungskosten haben Art. 32-Absolvierende, Repetierende mit oder ohne Lehrvertrag nur zu tragen, wenn sie unentschuldigt nicht zur Prüfung erscheinen.

➤ **Gebühren**

Sie können sich kostenlos bis spätestens Mitte Februar bei uns wieder abmelden johanna.waeckerli@bl.ch, wenn Sie feststellen, dass Sie sich zu wenig gut vorbereiten konnten und können Ihre Prüfungswiederholung auf ein späteres Jahr verschieben. Bei Abmeldung von der Prüfung nach Erhalt des Prüfungsaufgebotes ab Anfang März verrechnen wir Fr. 200.-- zuzüglich entstandene Kosten für die Prüfungsorganisation (z.B. Material oder aufgebotebene Experten). Unentschuldigtes Nichterscheinen kostet zusätzlich Fr. 250.— und Ihre Prüfung wird zudem als „absolviert und nicht bestanden“ erklärt.

Wir wünschen Ihnen viel:



und